

Inhalt

1. Offenlegungsindex	4
2. Vorbemerkung	5
3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)	7
4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)	12
5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)	18
6. Verschuldung (Artikel 451 CRR)	26
7. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)	30
A Anhang	34

1. Offenlegungsindex

CRR ARTIKEL	KAPITEL	TABELLE NR.	TABELLENBEZEICHNUNG GEM. EBA/GL/2016/11	SEITE IN DIESEM BERICHT
437	3. Eigenmittel	1 bis 3 27 bis 29	—	8 bis 10 36 bis 49
438	4. Eigenmittelanforderungen	4 bis 10	EU OV1 EU CR8 EU CR10 EU CCR7	12 bis 17
442	5. Kreditrisikoanpassungen	11 bis 17	EU CR1-A EU CR1-B EU CR1-C EU CR1-D EU CR1-E EU CR2-A EU CR2-B	18 bis 25
451	6. Verschuldung	18 bis 21	—	26 bis 29
453	7. Verwendung von Kreditrisiko- minderungstechniken	22 bis 26	EU CR3 EU CR4 EU CR7	30 bis 32

2. Vorbemerkung

Die UniCredit Bank AG (HVB)

Die UniCredit Bank AG (HVB), München, entstand 1998 durch die Fusion der Bayerischen Vereinsbank Aktiengesellschaft mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft und ist die Muttergesellschaft der HVB Group mit Sitz in München. Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A. (UniCredit), Mailand, Italien und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UniCredit Gruppe.

Seit September 2008 (Eintragung der in der ordentlichen Hauptversammlung im Juni 2007 beschlossenen Übertragung der Aktien der außenstehenden Aktionäre der HVB auf die UniCredit nach § 327a Aktiengesetz (AktG) in das Handelsregister) hält die UniCredit 100% des Grundkapitals der HVB. Der Börsenhandel der HVB-Aktie wurde damit eingestellt. Die HVB ist als kapitalmarktorientiertes Unternehmen aber auch weiterhin als Emittentin von Fremdkapital wie zum Beispiel Pfandbriefen, Schuldverschreibungen oder Zertifikaten an Wertpapierbörsen notiert.

Weitergehende Darstellungen und Entwicklungen zur HVB bzw. zur HVB Group können in erster Linie den jeweiligen Geschäftsberichten für 2018, dem Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2018 sowie dem Halbjahresfinanzbericht der HVB Group zum 30. Juni 2019 entnommen werden. So enthält insbesondere der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2018 in Kapitel 2 Erläuterungen zum Anwendungsbereich der CRR auf die HVB (Artikel 13 und Teil 8 CRR) sowie Aussagen zu den allgemeinen Grundsätzen der Offenlegung.

Darüber hinaus erstellt die HVB zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni bzw. 30. September unterjährige Offenlegungsberichte gemäß Teil 8 der CRR. Diese werden auf der Internetseite der HVB (www.hypovereinsbank.de) unter „Über uns“ → „Investor Relations“ → „Berichte“ veröffentlicht.

Anforderungen an eine unterjährige Offenlegung und deren Umfang

Nach Artikel 433 CRR haben die Institute anhand verschiedener einschlägiger Merkmale (u. a. Umfang ihrer Tätigkeit, Spektrum von Tätigkeiten, Präsenz in verschiedenen Ländern etc.) zu prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, die gemäß Teil 8 Titel II und III CRR erforderlichen Angaben ganz oder teilweise häufiger als einmal jährlich

offenzulegen. Dabei ist der möglichen Notwendigkeit einer häufigeren Offenlegung von Informationen zu Eigenmitteln, Eigenmittelanforderungen, besonderen Risiken und anderen Elementen, die sich rasch ändern können, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Orientierung für die Prüfung häufigerer Offenlegungen nach Teil 8 Titel II und III CRR hat die EBA am 23. Dezember 2014 Leitlinien (EBA/GL/2014/14) zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Abs. 1, 432 Abs. 2 und 433 CRR veröffentlicht. Diese EBA-Leitlinien richten sich an Institute, die die Offenlegungsforderungen nach Teil 8 der CRR anzuwenden haben. Ziel dieser Leitlinien ist die Harmonisierung der Offenlegungspraktiken innerhalb der EU. Sie sind Bestandteil der Arbeiten der EBA zur Sicherstellung von Transparenz im europäischen Bankensektor.

Nach den EBA-Leitlinien (EBA/GL/2014/14) und den am 14. Dezember 2016 zusätzlich von der EBA veröffentlichten Leitlinien (EBA/GL/2016/11) sollte eine häufigere Offenlegung insbesondere immer dann in Erwägung gezogen werden, wenn einer der nachfolgenden Indikatoren zutrifft:

- (1) das Institut ist eines der drei größten Institute in seinem Herkunftsmitgliedstaat
- (2) die konsolidierte Bilanzsumme des Instituts übersteigt 30 Mrd €
- (3) die Gesamtkтива des Instituts übersteigen durchschnittlich über vier Jahre hinweg 20% des durchschnittlichen BIP des Herkunftsmitgliedstaats im 4-Jahres-Durchschnitt
- (4) die konsolidierten Risikopositionen des Instituts gemäß Artikel 429 CRR übersteigen 200 Mrd €
- (5) das Institut wurde von den zuständigen Behörden als G-SRI gemäß Delegierter Verordnung (EU) Nr. 1222/2014 oder A-SRI gemäß Art. 131 Abs. 3 CRD IV eingestuft

Auf die HVB, die als A-SRI (anderweitig systemrelevantes Institut) eingestuft wird, treffen die unter (2), (4) und (5) der EBA-Leitlinien genannten Indikatoren zu. Mit der Veröffentlichung von vierteljährlichen Offenlegungsberichten kommt die HVB den Anforderungen an eine unterjährige Offenlegungspflicht gemäß Artikel 433 CRR unter Berücksichtigung der EBA-Leitlinien nach.

2. Vorbemerkung (FORTSETZUNG)

Auf Basis der Vorgaben der oben genannten beiden EBA-Leitlinien zu den Informationen, die häufiger als einmal jährlich offenzulegen sind, legt die HVB im Rahmen der unterjährigen Offenlegung die folgenden quantitativen Angaben vierteljährlich offen:

- (1) Eigenmittel und maßgebliche Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Anhänge IV und V der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013
- (2) Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR
- (3) Verschuldung (Leverage Ratio) gemäß Artikel 451 CRR unter weiterer Berücksichtigung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/200

Sofern erforderlich, erfolgen darüber hinaus quantitative bzw. qualitative Angaben zu sonstigen Informationen, die sich rasch ändern können und zu Informationen gemäß Teil 8 der CRR, bei denen sich während der Berichtsperiode sehr signifikante Änderungen ergeben haben.

Es erfolgt dabei eine Offenlegung derjenigen Angaben, welche vom Offenlegungsumfang für die HVB auf Einzelbasis, als bedeutendes Tochterunternehmen der UniCredit gemäß Artikel 13 Abs. 1 CRR, umfasst sind. Weitere unterjährige Offenlegungsanforderungen nach § 26a KWG bestehen für die HVB nicht.

Basis des Berichts zum 30. Juni 2019 (Berichtsstichtag) sind die nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ermittelten Zahlen, da diese derzeit die Grundlage für die Erstellung der Meldungen zu den Eigenmitteln und der Eigenmittelausstattung gemäß Common Reporting Framework (COREP) bzw. Financial Reporting Framework (FINREP) für die HVB sind.

Analog zur jährlichen Offenlegung erfolgen die vierteljährlichen Veröffentlichungen des Offenlegungsberichts gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III-Regelwerks (CRR, CRD IV, KWG). Diese Anforderungen werden ergänzt um zum Berichtsstichtag in Kraft getretene bzw. im Rahmen der Offenlegung anzuwendende technische Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards, ITS), technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards, RTS) bzw. EBA-Leitlinien (Guidelines) und Empfehlungen (Recommendations).

Unterjährige Offenlegung gemäß Teil 8 der CRR auf konsolidierter Ebene durch die UniCredit

Teil 8 der CRR sieht darüber hinaus vor, dass die UniCredit als Mutterunternehmen der HVB eine unterjährige Offenlegung auf Ebene der übergeordneten Mutter veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen der UniCredit Gruppe können auf der Internetseite der UniCredit (www.unicreditgroup.eu) unter „Investors“ → „Third Pillar of Basel 2 and 3“ abgerufen werden.

Anmerkungen und Erläuterungen

In diesem Bericht können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen aufgrund von Rundungen ergeben.

Alle Betragsangaben, sofern nicht anders angegeben, erfolgen in Millionen Euro (Mio €).

Grundsätzlich erfolgt die Veröffentlichung dieses Berichts unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses der HVB zum 31. Dezember 2018, des Halbjahresfinanzberichts der HVB Group zum 30. Juni 2019 sowie des Datenstands für die bankaufsichtliche Meldung zu den Eigenmitteln, den Eigenmittelanforderungen und der Verschuldungsquote (Leverage Ratio) der HVB (i. e. COREP-Meldung, sofern nicht anders angegeben) zum Berichtsstichtag. In einigen wenigen Fällen können sich diese Daten aufgrund der zeitlichen Differenz zwischen finaler Erstellung bzw. Verabschiedung, der Veröffentlichung der genannten Berichte und der Abgabe der aufsichtsrechtlichen Meldungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden zum oben genannten Berichtsstichtag unterscheiden.

Sofern in einer der nachfolgenden Tabellen Daten sowohl für den aktuellen als auch für einen vorangegangenen Berichtsstichtag angegeben werden, gilt der vorangegangene Berichtsstichtag (bzw. Berichtszeitraum) immer entsprechend der für die Tabelle geltenden Häufigkeit der Offenlegung.

Allgemeine Kreditrisikoanpassungen im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 183/2014 zur Festlegung der Berechnung der spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen bestehen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340f HGB. Gemäß § 340f Abs. 4 HGB müssen Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven weder im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht noch – in analoger Anwendung dieses Paragraphen – im Offenlegungsbericht gemacht werden.

Eine Prüfung der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR)

Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des Teils 2 der CRR, anzuwendender technischer Standards sowie des KWG und der Solv durchgeführt.

Der grundsätzliche Umfang der jährlichen Offenlegung der Eigenmittel der Institute wird durch Artikel 437 und 492 CRR definiert. Diese Artikel werden durch einen ITS in Form der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der EU-Kommission vom 20. Dezember 2013 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der CRR“, die am 31. Dezember 2013 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde, näher spezifiziert. Damit soll eine einheitliche Anwendung der CRR durch alle Institute sichergestellt werden.

Konkret legt der ITS für die Zwecke der Offenlegung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b), (d) und (e) CRR sowie Artikel 492 Abs. 3 CRR einheitliche Muster (sog. Templates) fest. Mit deren Hilfe soll ein detaillierter Überblick über die Kapitalposition der Institute bzw. ein ausreichend detailliertes Bild der Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente (zweimal jährlich zum jeweiligen Halbjahres- und Jahresultimo) eines Instituts vermittelt werden.

Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die Planung und das Monitoring der aufsichtsrechtlichen Kapitalausstattung der HVB sowie der HVB Group erfolgen unter Berücksichtigung regulatorischer Anforderungen anhand der nachfolgend genannten Kapitalquoten, für deren Steuerung im Rahmenwerk der HVB (sowie der HVB Group) zum Risikoappetit interne Ziel-, Schwellen- und Limitwerte festgelegt sind:

- Harte Kernkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital Ratio): Verhältnis aus hartem Kernkapital zum Gesamtrisikobetrag (gesamte Risikoaktiva)
- Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio): Verhältnis aus Eigenmitteln zum Gesamtrisikobetrag

Nach Artikel 92 CRR ist in 2019 unverändert im Vergleich zum Vorjahr eine harte Kernkapitalquote von mindestens 4,5% zuzüglich der drei nachfolgend genannten Kapitalpuffer und eine Kernkapitalquote von mindestens 6,0% einzuhalten. Ferner gilt eine einzuhaltende Gesamtkapitalquote von 8,0%.

Der Kapitalerhaltungspuffer ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR fixiert und wurde ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Seit dem 1. Januar 2019 beträgt der Kapitalerhaltungspuffer 2,5% des Gesamtrisikobetrages nach Artikel 92 Abs. 3 CRR.

Mit Ausnahme des Kapitalerhaltungspuffers müssen alle anderen Kapitalpuffer von der Aufsicht festgesetzt werden. Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Risiken, die sie adressieren, als auch hinsichtlich der Bandbreite ihrer möglichen Höhe.

Seit dem 1. Januar 2016 ist ebenfalls der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer vorzuhalten. Er ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Artikel 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditrisikopositionen des Instituts befinden, gelten. Zum Berichtsstichtag betrug die Pufferquote 0,060%. Eine Offenlegung der Hauptelemente der Berechnung sowie der geografischen Verteilung ihrer wesentlichen Kreditrisikopositionen erfolgt einmal jährlich zum jeweiligen Jahresultimo.

Die HVB ist als anderweitig systemrelevantes Institut (A-SRI) eingestuft und hat ab dem 1. Januar 2019 einen zusätzlichen Kapitalpuffer von 1,0% gemäß § 10g KWG auf unterkonsolidierter Ebene vorzuhalten. Dabei handelt es sich um den sogenannten Puffer für anderweitig systemrelevante Institute.

Als Überblick über die Eigenmittelstruktur der HVB werden in der nachfolgenden Tabelle 1 Angaben zu den Eigenmitteln sowie den maßgeblichen Kapitalquoten gemäß Artikel 437 und 492 CRR offengelegt.

Die in der CRR vorgeschriebene aufsichtsrechtliche Gesamtkapitalquote gibt das prozentuale Verhältnis zwischen den nach Teil 2 CRR ermittelten Eigenmitteln und der gemäß Artikel 92 Abs. 3 CRR ermittelten Summe des Gesamtrisikobetrags wieder.

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen

	REFERENZ	30.6.2019	31.3.2019
Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	(6)	15.992	15.992
Regulatorische Anpassungen des CET1 (insgesamt)	(28)	- 432	- 477
Hartes Kernkapital (CET1)	(29)	15.559	15.515
Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	(36)	—	—
Regulatorische Anpassungen des AT1 (insgesamt)	(43)	—	—
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	(44)	—	—
Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	(45)	15.559	15.515
Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	(51)	567	672
Regulatorische Anpassungen des T2 (insgesamt)	(57)	- 3	- 7
Ergänzungskapital (T2)	(58)	564	665
Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	(59)	16.123	16.180
Risikogewichtete Aktiva (RWA) (insgesamt)	(60)	79.514	77.702
Harte Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio)	(61)	19,6%	20,0%
Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio)	(62)	19,6%	20,0%
Gesamtkapitalquote (Total Capital Ratio)	(63)	20,3%	20,8%

Die Zahlen in Klammern in der Spalte „Referenz“ entsprechen der jeweiligen Zeile in Tabelle 27, welche im Anhang enthalten ist.

Sowohl bei der harten Kernkapitalquote (CET1 Capital Ratio) als auch bei der Kernkapitalquote (Tier 1 Capital Ratio) belief sich der Wert der HVB zum Berichtsstichtag auf 19,6%, gegenüber 20,0% zum 31. März 2019. Die Eigenmittel- bzw. Gesamtkapitalquote der HVB sank auf 20,3%, gegenüber 20,8% zum 31. März 2019. Damit weist die HVB seit Jahren eine herausragende Kapitalausstattung aus, welche die Stärke und Solidität der HVB widerspiegelt. Die bankaufsichtsrechtlichen Quoten der HVB liegen (nach Basel III unter Berücksichtigung des phase-in und Übergangsbestimmungen) sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich auf einem hervorragenden Niveau und somit deutlich über den oben genannten gesetzlichen Mindestanforderungen.

Im Ergebnis erfüllt die HVB sowohl die regulatorischen Anforderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergeben als auch die von der EZB im Rahmen des SREP (Supervisory Review and Evaluation Process) vorgegebene Mindestkapitalquote.

Mit den zuständigen Aufsichtsbehörden vereinbarten die HVB und die UniCredit, dass die HVB und die HVB Group eine Eigenmittelquote in Höhe von 13,0% nicht unterschreitet. Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres.

Überleitungsrechnung gemäß Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR

Die erforderliche vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals sowie bestimmter Korrekturposten und der Abzüge von den Eigenmitteln, mit der in den geprüften Abschlüssen der HVB enthaltenen Bilanz (Überleitungsrechnung) ist nachstehend in Tabelle 2 abgebildet. In Tabelle 3 erfolgt die weitere Aufgliederung der Überleitungs-korrekturen zur Überleitungsrechnung in Tabelle 2.

Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)

HANDELSBILANZ ZUM 30.6.2019			EIGENMITTEL ZUM 30.6.2019			REFERENZEN	
BILANZPOSITIONEN	BILANZDATEN	ÜBERLEITUNG	CET1	AT1	T2	TABELLE 27	FUSSNOTE
Aktivpositionen							
6a. Handelsbestand	42 879	—	—	—	—	—	—
davon: für Überleitung relevanter Betrag	0	0	0	0	0	52	1
10. Immaterielle Anlagewerte	4	2	-6	0	0	8	—
15. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	83	0	-83	0	0	15	—
Passivpositionen							
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	570	-230	0	0	340	46	2
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	0	638	0	0	3a	—
11. Eigenkapital	16 061	- 707	15 354	0	0	—	—
a) Gezeichnetes Kapital	2 407	0	2 407	0	0	1	—
b) Kapitalrücklage	9 791	0	9 791	0	0	1	—
c) Gewinnrücklagen	3 155	0	3 155	0	0	2	—
d) Bilanzgewinn	707	-707	0	0	0	5a	3
Zwischensumme			15 903	0	340	—	—
Sonstige Überleitungskorrekturen auf die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel für							
Gewinne und Verluste aus Wertänderungen eigener Verbindlichkeiten			-137	0	0	14	4
Zusätzliche Bewertungsanpassungen für Handelsbuchpositionen			-98	0	0	7	5
Verbriefungspositionen mit einem Risikogewicht von 1.250%			-3	0	0	20c	6
Anrechenbare, die erwarteten Verluste überschreitende Kreditrisikoanpassungen nach IRB-Ansatz (IRB Excess)			0	0	184	50	7
Eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf von eigenen Instrumenten			0	0	-3	52	8
Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals			-104	0	0	—	—
Sonstige Übergangsanpassungen des Ergänzungskapitals			0	0	42	47	9
Zwischensumme			- 343	0	223	—	—
Summe			15 559	0	564	29, 44, 58	—
Eigenmittel insgesamt (TC=CET1+AT1+T2)					16 123	59	—

3. Eigenmittel (Artikel 437 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen

	30.6.2019
Immaterielle Anlagewerte	2
davon: Hinzurechnung von Abschreibungen	2
Nachrangige Verbindlichkeiten	230
davon: Amortisierung nachrangiger Verbindlichkeiten (Art. 64 CRR)	68
davon: Abzug anteiliger Zinsen	2
davon: Abzug von Disagien	3
davon: regulatorisch nicht anrechenbarer Anteil der Nachrangverbindlichkeiten	157
Bilanzgewinn	707
davon: Teil des nicht anrechenbaren Zwischengewinns	707

Nachfolgend werden zu einzelnen Elementen der Überleitungsrechnung zu den Eigenmitteln weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 9 zu Tabelle 2) gegeben:

- (1) Von der HVB begebene Instrumente des Nachrangkapitals, die zu Marktpflegezwecken zurückgekauft wurden, werden bilanziell im aktiven Handelsbestand ausgewiesen. Positionen eines Instituts in eigenen Ergänzungskapitalinstrumenten werden gemäß Artikel 66 (a) CRR als Kapitalabzug behandelt. Aufgrund der Betragsangabe in Millionen Euro wird der Unterschiedsbetrag zwischen handelsrechtlichem Wert und aufsichtsrechtlich relevantem Nominalbetrag auf 0 gerundet. Die Überleitungskorrektur besteht aus anteiligen Zinsen und Änderungen im Fair Value. Zum Berichtsstichtag befand sich ein eigenes Instrument im Bestand.
- (2) Die im aufsichtsrechtlichen Kapital anrechenbaren Instrumente des Ergänzungskapitals in den nachrangigen Verbindlichkeiten werden bilanziell mit ihrem Erfüllungsbetrag zuzüglich abgegrenzter Zinsen angesetzt. Die Instrumente erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR und werden mit ihrem Nominalbetrag abzüglich vorhandener Disagien angesetzt. Während der letzten fünf Jahre ihrer Laufzeit als Posten des Ergänzungskapitals wird der aufsichtsrechtlich anrechenbare Betrag der Instrumente taggenau linear reduziert (Artikel 64 CRR).
- (3) Zwischengewinne werden unterjährig nicht zum harten Kernkapital gerechnet, da die dafür erforderlichen Voraussetzungen nach Artikel 26 Abs. 2 CRR nicht erfüllt sind.
- (4) Die Position beinhaltet die aufsichtlichen Korrekturposten für Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten Verbindlichkeiten des Instituts, die aus Veränderungen seiner eigenen Bonität resultieren (Artikel 33 CRR).

- (5) Die Position beinhaltet zusätzliche Wertanpassungen auf zeitwertbilanzierte Vermögenswerte („Prudent Valuation“), gemäß Artikel 35 und 105 CRR in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2016/101.
- (6) Statt Verbriefungspositionen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen, werden gemäß den Artikeln 243 Abs.1 (b), 244 Abs. 1 (b) und 258 CRR ermittelte Positionen vom harten Kernkapital abgezogen.
- (7) Gemäß Artikel 62 (d) CRR dürfen Kreditrisikoanpassungen, die auf gemäß IRB-Ansatz risikogewichtete Positionsbeträge entfallen und in Summe die dazugehörigen erwarteten Verluste übersteigen, bis zu einem Betrag von 0,6% der gemäß IRB-Ansatz gewichteten Positionsbeträge dem Ergänzungskapital zugerechnet werden.
- (8) Die HVB hat bei der zuständigen Behörde die Erlaubnis zum Rückkauf von Instrumenten des Ergänzungskapitals für Market-Making-Zwecke gemäß Artikel 29 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 erhalten. Das beantragte, aber noch nicht ausgeschöpfte Volumen wird entsprechend der in EBA Q&A 2015_2042 erläuterten Vorgaben vom Kapital abgezogen.
- (9) Hierbei handelt es sich um ungebundene Vorsorgereserven nach § 340f HGB. Diese Reserven werden übergangsweise unter Berücksichtigung jährlich sinkender Anrechnungsquoten gemäß Art. 484 Abs. 5 und 486 CRR im Ergänzungskapital erfasst. Zum Berichtsstichtag wurde der anrechenbare Betrag mit einer Quote von 40% gemäß §31 Nr.5 SolW angesetzt.

Informationen gemäß Artikel 437 Abs. 1 (b) bis (f) CRR

Artikel 437 Abs. 1 (b) CRR sieht eine Beschreibung der Hauptmerkmale der von der HVB begebenen Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals vor. Diese Offenlegung erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle 28 und 29) auf Basis der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013. Hinsichtlich der Offenlegung der vollständigen Bedingungen für sämtliche Instrumente des harten Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (vgl. Artikel 437 Abs. 1 (c) CRR) sowie zu grundlegenden Erläuterungen hinsichtlich der Eigenmittelstruktur der HVB wird auf die Ausführungen im Offenlegungsbericht der HVB zum 31. Dezember 2018 (Seiten 14 ff.) verwiesen. Eine Offenlegung aller spezifischen Eigenmittelelemente, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln gemäß Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR, auf Basis der Vorgaben und Templates der Verordnung (EU) Nr. 1423/2013, erfolgt im Anhang zu diesem Bericht (siehe Tabelle 27). Da die HVB keine Kapitalquoten ermittelt bzw. offenlegt, die mit Hilfe von Eigenmittelbestandteilen berechnet wurden, die auf einer anderen als der in der CRR festgelegten Grundlage ermittelt wurden (vgl. u.a. Teil 3 der CRR bzw. im Wesentlichen Artikel 92 CRR), besteht keine Offenlegungspflicht einer umfassenden Erläuterung der Berechnungsgrundlage für diese ggf. nicht CRR-konform ermittelten Kapitalquoten gemäß Artikel 437 Abs. 1 (f) CRR.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR)

In diesem Kapitel werden quantitative Informationen über Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 438 (c) bis (f) CRR offengelegt. Die nachfolgende Tabelle 4 stellt eine Übersicht über die gesamten RWA dar, die gemäß Artikel 92 CRR den Nenner der risikobasierten Eigenmittelanforderungen bilden.

Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)

		RWA		Mindesteigenmittelanforderungen	
		30.6.2019	31.3.2019	30.6.2019	
	1	Kreditrisiko (ohne CCR)	53.580	53.216	4.286
Artikel 438 Buchstaben c und d	2	<i>Davon im Standardansatz</i>	4.090	4.346	327
Artikel 438 Buchstaben c und d	3	<i>Davon im IRB-Basisansatz (FIRB)</i>	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	4	<i>Davon im fortgeschrittenen IRB-Ansatz (AIRB)</i>	48.812	48.269	3.905
Artikel 438 Buchstabe d	5	<i>Davon Beteiligungen im IRB-Ansatz nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz oder dem IMA</i>	678	600	54
Artikel 107 Artikel 438 Buchstaben c und d	6	Gegenparteiausfallrisiko (CCR)	8.423	7.275	674
Artikel 438 Buchstaben c und d	7	<i>Davon nach Markbewertungsmethode</i>	815	879	65
Artikel 438 Buchstaben c und d	8	<i>Davon nach Ursprungsrisikomethode</i>	—	—	—
	9	<i>Davon nach Standardmethode</i>	—	—	—
	10	<i>Davon nach der auf dem internen Modell beruhenden Methode (IMM)</i>	5.983	4.835	479
	11	<i>Davon nach einfacher Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	—	—	—
	12	<i>Davon nach umfassender Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)</i>	14	2	1
	13	<i>Davon nach VaR-Methode (für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gem. CRR Art.221)</i>	—	—	—
Artikel 438 Buchstaben c und d	14	<i>Davon risikogewichteter Forderungsbetrag für Beiträge an den Ausfallfonds einer ZGP</i>	40	51	3
Artikel 438 Buchstaben c und d	15	<i>Davon CVA</i>	1.570	1.507	126
Artikel 438 Buchstabe e	16	Erfüllungsrisiko	4	1	—

		RWA		Mindesteigenmittel- anforderungen	
		30.6.2019	31.3.2019	30.6.2019	
Artikel 449 Buchstabe o Ziffer i)	17	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	1.628	1.689	130
	18	<i>Davon im IRB-Ansatz</i>	359	371	29
	19	<i>Davon im bankaufsichtlichen Formelansatz (SFA) zum IRB</i>	19	20	2
	20	<i>Davon im internen Bemessungsansatz (IAA)</i>	693	725	55
	21	<i>Davon im Standardansatz</i>	557	574	45
Artikel 438 Buchstabe e	22	Marktrisiko	6.761	6.447	541
	23	<i>Davon im Standardansatz</i>	143	161	11
	24	<i>Davon im IMA</i>	6.619	6.286	529
Artikel 438 Buchstabe e	25	Großkredite	—	—	—
Artikel 438 Buchstabe f	26	Operationelles Risiko	7.584	6.999	607
	27	<i>Davon im Basisindikatoransatz</i>	—	—	—
	28	<i>Davon im Standardansatz</i>	—	—	—
	29	<i>Davon im fortgeschrittenen Messansatz</i>	7.584	6.999	607
	30	Sonstige Risikopositionsbeträge	1.151	1.690	92
Artikel 437 Absatz 2, Artikel 48 und Artikel 60	31	Beträge unterhalb der Grenzwerte für Abzüge (die einer Risikogewichtung von 250% unterliegen)	381	386	31
Artikel 500	32	Anpassung der Untergrenze	—	—	—
	33	Gesamt	79.514	77.702	6.361

Nachfolgend werden die im KSA bzw. IRBA ermittelten Adressenausfallrisiken nach den aufsichtsrechtlichen Risikopositionsklassen sowie die Markt- bzw. Beteiligungsrisikopositionen auf Basis der

regulatorischen Meldung zum Berichtsstichtag in ihrer Zusammensetzung detailliert dargestellt. Darüber hinaus erfolgen Angaben zu Risikopositionen gegenüber kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen

	30.6.2019		31.3.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Zentralstaaten oder Zentralbanken	789	63	846	68
Institute	6.189	495	5.437	435
Unternehmen	39.526	3.162	38.961	3.117
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	4.388	351	4.572	366
<i>Davon: KMU</i>	4.106	328	4.300	344
Mengengeschäft	5.287	423	5.098	408
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	2.666	213	2.594	208
<i>Davon: KMU</i>	106	8	95	8
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.560	205	2.499	200
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	195	16	198	16
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	2.426	194	2.305	184
<i>Davon: KMU</i>	240	19	244	20
<i>Davon: Nicht-KMU</i>	2.186	175	2.062	165
Beteiligungsrisikopositionen	1.590	127	1.468	117
Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	53.381	4.270	51.810	4.145
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1	0	0	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	45	4	45	4
Öffentliche Stellen	2	0	5	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0
Internationale Organisationen	0	0	0	0
Institute	147	12	213	17
Unternehmen	3.497	280	3.762	301
<i>Davon: KMU</i>	295	24	625	50
Mengengeschäft	256	21	255	20
<i>Davon: KMU</i>	37	3	35	3
Durch Immobilien besichert	124	10	57	5
<i>Davon: KMU</i>	11	1	11	1
Ausgefallene Risikopositionen	118	9	114	9
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	28	2	49	4
Gedekte Schuldverschreibungen	79	6	78	6
Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	217	17	198	16
Organismen für gemeinsame Anlagen	625	50	617	49
Beteiligungsrisikopositionen	0	0	0	0
Sonstige Posten	0	0	0	0
Gesamtbetrag im Standardansatz	5.138	411	5.392	431
Gesamt	58.519	4.682	57.203	4.576

Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen

	30.6.2019		31.3.2019	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Marktrisiko				
Standardansatz	143	11	161	13
Positionrisiko für börsengehandelte Schuldtitel	53	4	68	5
<i>Davon allgemeines und spezifisches Risiko für Schuldtitel (ohne Verbriefungen)</i>	50	4	64	5
<i>Davon spezifisches Risiko für Verbriefungspositionen im Handelsbuch</i>	3	0	4	0
<i>Davon spezifisches Risiko für das Korrelationshandelsportfolio</i>	0	0	0	0
Beteiligungs-/Aktienrisiko	0	0	0	0
Spezieller Ansatz für Positionsriskien in OGA	12	1	6	0
Fremdwährungsrisiko	78	6	88	7
Warenpositionsrisiko	0	0	0	0
Interner Modellansatz (IMA)	6.619	529	6.286	503
Gesamt	6.761	541	6.447	516

Für bestimmte Spezialfinanzierungs- bzw. Beteiligungsrisikopositionen sieht Artikel 438 Satz 2 CRR eine gesonderte Offenlegung vor. Können für Spezialfinanzierungen keine Ausfallwahrscheinlichkeiten (PD) geschätzt werden oder entsprechen die PD-Schätzungen nicht den Anforderungen an die Anwendung des IRB-Ansatzes (Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 CRR), erfolgt die Risikogewichtung

anhand der in Artikel 153 Abs. 5 CRR vorgegebenen Kategorien und Risikogewichte (sogenannte RWA-Ermittlung gemäß Slotting Criteria). Sofern vorhanden, sind die Risikopositionen für jede Kategorie offenzulegen. Da sämtliche Spezialfinanzierungsrisikopositionen in den IRBA gemäß PD/LGD-Ansatz einbezogen werden, entfällt eine gesonderte Offenlegung für Spezialfinanzierungen.

Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen

	30.6.2019		31.12.2018	
	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Beteiligungen				
Positionen im einfachen risikogewichteten Ansatz	678	54	532	43
Positionen im internen Modell Ansatz	0	0	0	0
Positionen in PD/LGD-Ansätzen	831	67	801	64
Sonstige Positionen	81	6	85	7
Gesamt	1.590	127	1.418	113

Für Beteiligungen, bei denen die risikogewichteten Positionsbeträge gemäß Artikel 155 Abs. 2 CRR im einfachen Risikogewichtungsansatz nach fest vorgegebenen Risikogewichten berechnet werden, erfolgt die Offenlegung für jedes der vorgegebenen Risikogewichte (190%, 290% bzw. 370%) in der nachfolgenden Tabelle 8.

Die sonstigen Positionen enthalten diejenigen Beteiligungen, die zwar ein festes Risikogewicht erhalten, jedoch weder nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz behandelt werden noch (vorübergehend oder dauerhaft) der teilweisen Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes unterliegen. Dabei handelt es sich um Beteiligungen der HVB an Unternehmen der Finanzbranche, die nicht vom harten Kernkapital abgezogen werden, da die Beteiligungshöhe den Schwellenwert nach Artikel 48 CRR nicht überschreitet. Stattdessen erhalten diese Positionen gemäß Artikel 48 Abs. 4 CRR ein Risikogewicht von 250%.

4. Eigenmittelanforderungen (Artikel 438 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz

KATEGORIEN	BILANZIELLER BETRAG	AUSSERBILANZIELLER BETRAG	RISIKOGEWICHT	FORDERUNGSBETRAG	RWA	EIGENMITTEL-ANFORDERUNGEN
Private Beteiligungspositionen	19	18	190%	37	71	6
Börsennotierte Beteiligungspositionen	0	0	290%	0	0	0
Sonstige Beteiligungspositionen	155	9	370%	164	607	49
Gesamt	174	27		201	678	54

Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz

		A	B
		RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1	RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	45.672	3.654
2	Höhe der Risikopositionen	898	72
3	Qualität der Aktiva	- 452	- 36
4	Modelländerungen	11	1
5	Methoden und Vorschriften	0	0
6	Erwerb und Veräußerungen	—	—
7	Wechselkursschwankungen	- 107	- 9
8	Sonstige	3	0
9	RWA am Ende des Berichtszeitraums	46.026	3.682

Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)

	A	B
	RWA-BETRÄGE	EIGENMITTELANFORDERUNGEN
1 RWA am Ende des vorigen Berichtszeitraums	4.835	387
2 Anlagengröße	899	72
3 Bonitätseinstufung der Gegenparteien	194	16
4 Modellaktualisierungen (nur IMM)	—	—
5 Methoden und Vorschriften (nur IMM)	—	—
6 Erwerb und Veräußerungen	—	—
7 Wechselkursschwankungen	– 13	– 1
8 Sonstige	67	5
9 RWA am Ende des Berichtszeitraums	5.983	479

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR)

Tabelle 11: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR)

	A		B	
	BRUTTOBUCHWERTE DER			
	AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN			NICHT AUSGEFALLENEN RISIKOPOSITIONEN
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	0			11.239
2 Institute	2			15.224
3 Unternehmen	2.716			169.016
4 <i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	516			6.905
5 <i>Davon: KMU</i>	638			25.114
6 Mengengeschäft	367			35.405
7 <i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	179			22.228
8 <i>Davon: KMU</i>	20			818
9 <i>Davon: Nicht-KMU</i>	159			21.410
10 <i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	23			4.356
11 <i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	164			8.821
12 <i>Davon: KMU</i>	64			1.434
13 <i>Davon: Nicht-KMU</i>	100			7.387
14 Beteiligungsrisikopositionen	0			900
15 Gesamtbetrag im IRB-Ansatz	3.084			231.784
16 Zentralstaaten oder Zentralbanken	0			10.314
17 Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0			15.112
18 Öffentliche Stellen	0			3.933
19 Multilaterale Entwicklungsbanken	0			0
20 Internationale Organisationen	0			0
21 Institute	0			342
22 Unternehmen	169			7.032
23 <i>Davon: KMU</i>	0			543
24 Mengengeschäft	30			903
25 <i>Davon: KMU</i>	0			117
26 Durch Immobilien besichert	5			328
27 <i>Davon: KMU</i>	0			27
28 Ausgefallene Risikopositionen	204			
29 Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	1			21
30 Gedeckte Schuldverschreibungen	0			378
31 Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0			456
32 Organismen für gemeinsame Anlagen	0			677
33 Beteiligungsrisikopositionen	0			0
34 Sonstige Posten	0			0
35 Gesamtbetrag im Standardansatz	205			39.497
36 Gesamt	3.289			271.281
37 <i>Davon: Kredite</i>	2.718			127.325
38 <i>Davon: Schuldverschreibungen</i>	0			30.044
39 <i>Davon: Außerbilanzielle Forderungen</i>	559			106.661

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
0	—	0	0	11.239
2	—	0	0	15.224
1.689	—	42	629	170.043
333	—	24	77	7.087
347	—	2	76	25.405
245	—	1	52	35.527
82	—	0	16	22.325
4	—	0	1	834
77	—	0	15	21.492
15	—	0	5	4.365
149	—	0	31	8.837
41	—	0	6	1.458
108	—	0	25	7.379
0	—	3	0	900
1.936	—	45	682	232.932
0	—	0	0	10.314
0	—	0	0	15.112
0	—	0	0	3.933
0	—	0	0	0
0	—	0	0	0
0	—	0	0	342
23	—	0	15	7.179
4	—	0	0	540
5	—	0	2	928
0	—	0	0	117
3	—	0	2	330
0	—	0	0	27
83	—	0	30	121
1	—	0	0	21
0	—	0	0	378
3	—	0	3	453
0	—	0	0	677
0	—	0	0	0
0	—	0	0	0
119	—	0	53	39.584
2.054	—	46	735	272.516
1.863	—	42	608	128.180
0	—	0	0	30.044
155	—	0	96	107.065

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 12: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR)

		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		A	B
		AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN
1	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	469	70.598
2	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	172	25.644
3	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung/Sozialversicherung	304	24.480
4	Grundstücks- und Wohnungswesen	117	26.328
5	Private Haushalte mit Hauspersonal/Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	707	45.908
6	Handel/Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2	23.841
7	Sonstige	1.518	54.482
8	Gesamt	3.289	271.281

Tabelle 13: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR)

		BRUTTOBUCHWERTE DER	
		A	B
		AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN	NICHT AUSGEFALLENE RISIKOPOSITIONEN
1	Deutschland	2.172	172.370
2	Länder der Eurozone	219	39.674
3	<i>Frankreich</i>	22	11.856
4	<i>Niederlande</i>	14	6.202
5	<i>Spanien</i>	96	6.086
6	<i>Sonstige Länder</i>	87	15.530
7	West- und Osteuropa	494	20.602
8	<i>Schweiz</i>	7	9.758
9	<i>Vereinigtes Königreich</i>	247	7.324
10	<i>Sonstige Länder</i>	241	3.519
11	Asien und Ozeanien	214	17.189
12	<i>Japan</i>	0	7.993
13	<i>Singapur</i>	21	3.177
14	<i>Sonstige Länder</i>	192	6.019
15	Nord- und Lateinamerika	84	18.229
16	<i>USA</i>	65	16.727
17	<i>Sonstige Länder</i>	19	1.502
18	Sonstige geografische Gebiete	107	3.217
19	Gesamt	3.289	271.281

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
298	—	3	207	70.769
73	—	24	24	25.743
246	—	0	85	24.539
128	—	0	32	26.317
444	—	17	146	46.171
2	—		0	23.840
864	—	1	241	55.136
2.054	—	46	735	272.516

C	D	E	F	G
SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN	AUFWAND FÜR KREDITRISIKO- ANPASSUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM	NETTOWERTE (A+B-C-D)
1.381	—	44	373	173.162
174	—	0	84	39.719
30	—	0	6	11.848
20	—	0	16	6.196
18	—	0	16	6.164
106	—	0	45	15.511
252	—	1	163	20.843
19	—	0	9	9.746
131	—	0	126	7.440
102	—	1	27	3.657
114	—	0	38	17.289
0	—	0	0	7.993
18	—	0	12	3.180
95	—	0	26	6.116
39	—	1	28	18.274
27	—	1	25	16.765
11	—	0	2	1.509
95	—	0	50	3.229
2.054	—	46	735	272.516

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 14: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR)

	A	B
	KUMULIERTE SPEZIFISCHE KREDITRISIKOANPASSUNG	KUMULIERTE ALLGEMEINE KREDITRISIKOANPASSUNG
1 Eröffnungsbestand	- 2.023	—
2 Zunahmen durch die für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträge	- 267	—
3 Abnahmen durch die Auflösung von für geschätzte Kreditverluste im Berichtszeitraum vorgesehenen Beträgen	250	—
4 Abnahmen durch aus den kumulierten Kreditrisikoanpassungen entnommene Beträge	110	—
5 Übertragungen zwischen Kreditrisikoanpassungen	—	—
6 Auswirkung von Wechselkursschwankungen		—
7 Zusammenfassung von Geschäftstätigkeiten einschließlich Erwerb und Veräußerung von Tochterunternehmen		—
8 Sonstige Anpassungen	14	—
9 Abschlussbestand	- 1.915	—
10 Rückerstattungen von direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchten Kreditrisikoanpassungen	17	—
11 Direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebuchte spezifische Kreditrisikoanpassungen	—	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 15: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR)

		A
		BRUTTOBUCHWERT AUSGEFALLENER RISIKOPOSITIONEN
1	Eröffnungsbilanz	2.723
2	Kredite und Schuldverschreibungen, die seit dem letzten Berichtszeitraum ausgefallen sind oder wertgemindert wurden	
3	Rückkehr in den nicht ausgefallenen Status	
4	Abgeschriebene Beträge	
5	Sonstige Änderungen	
6	Schlussbilanz	2.683

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

Tabelle 16: EU CR1-D Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR)

		A	B	C	D	E	F
		BRUTTOBUCHWERTE					
		≤ 30 TAGE	> 30 TAGE ≤ 60 TAGE	> 60 TAGE ≤ 90 TAGE	> 90 TAGE ≤ 180 TAGE	> 180 TAGE ≤ 1 JAHR	> 1 JAHR
1	Kredite	97	34	30	114	105	647
2	Schuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
3	Gesamte Forderungshöhe	97	34	30	114	105	647

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Verbriefungswerte enthalten sein.

5. Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 17: EU CR1-E Notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (i) CRR)

		A	B	C	D	E	F
		BRUTTOBUCHWERTE NICHT NOTLEIDENDER UND NOTLEIDENDER FORDERUNGEN					
			DAVON VERTRAGSGEMÄSS BEDIENT, ABER > 30 TAGE UND <= 90 TAGE ÜBERFÄLLIG	DAVON NICHT NOTLEIDEND VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE, GESTUNDETE	DAVON NOTLEIDEND	DAVON AUSGEFALLEN	DAVON WERTGEMINDERT
010	Schuldverschreibungen	52.165	—	—	39	39	39
020	Darlehen und Kredite	152.708	17	362	2.649	2.644	2 792
030	Außerbilanzielle Risikopositionen	112.729	—	110	579	557	—

In der Tabelle (Datenquelle: FINREP-Meldung) können Derivate- und Verbriefungswerte enthalten sein.
Bei den gestundeten Werten der außerbilanziellen Risikopositionen sind Avale nicht enthalten.

G	H	I	J	K	L	M
	KUMULIERTE WERTMINDERUNGEN, RÜCKSTELLUNGEN UND DURCH DAS KREDITRISIKO BEDINGTE NEGATIVE ÄNDERUNGEN DES BEIZULEGENDEN ZEITWERTS			ERHALTENE SICHERHEITEN UND FINANZGARANTIE		
	AUF VERTRAGSGEMÄSS BEDIENTE RISIKOPOSITIONEN		AUF NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN		AUF NOTLEIDENDE RISIKOPOSITIONEN	DAVON GESTUNDETE RISIKOPOSITIONEN
DAVON GESTUNDET		DAVON UNTERLASSEN		DAVON UNTERLASSEN		
—	—	—	– 11	—	—	—
1.757	– 1.208	– 4	– 1.410	– 926	567	465
123	—	0	160	0	47	3

6. Verschuldung (Artikel 451 CRR)

Auf Basis des Artikels 451 CRR und den damit verbundenen Offenlegungspflichten zur Leverage Ratio (Verschuldungsquote) nimmt die HVB, unter Berücksichtigung des Artikels 521 Abs. 2 (a) CRR und der Leitlinien der EBA EBA/GL/2014/14, eine vierteljährliche Offenlegung der Verschuldungsquote vor.

Mit Basel III und der CRR wurde eine einfache und transparente, nicht risikobasierte Verschuldungsquote eingeführt, die als Ergänzung zu den risikobasierten Eigenkapitalanforderungen dient. Im Unterschied zur risikosensitiven Eigenmittelunterlegung von Risikopositionen unterscheidet die Leverage Ratio nicht zwischen risikoarmem und risikoreichem Geschäft.

Die Höchstverschuldungsquote soll laut Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht:

- den Aufbau von Verschuldung im Bankensektor begrenzen, um destabilisierende Schuldenabbauprozesse zu vermeiden, die das Finanzsystem allgemein und die Realwirtschaft schädigen können
- die risikobasierten Anforderungen durch Ergänzung um ein einfaches, nicht risikobasiertes Korrektiv stärken.

Artikel 429 CRR definiert die Leverage Ratio als Quotient, der als Prozentsatz zwischen dem Kernkapital (Tier 1) einer Bank als Kapitalmessgröße (Zähler) und der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Nenner) ausgedrückt wird. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße ist dabei die Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten, die bei der Ermittlung des Kernkapitals nicht abgezogen werden. Mit dieser Quote soll der Verschuldungsgrad eines Instituts generell begrenzt werden.

Tabelle 18: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote

Stichtag	30.6.2019
Name des Unternehmens	UniCredit Bank AG, München
Anwendungsebene	Einzelebene

Mit nachfolgender Tabelle 19 (LRCom) erfolgt die Offenlegung der einschlägigen Informationen zur Verschuldungsquote (Zeilen 22 und EU-23) und zur Anwendung des Artikels 499 Abs. 2 CRR. Die Tabelle enthält ferner in den Zeilen 1 bis EU-19b die Aufschlüsselung des

Teil 7 der CRR (Artikel 429 und 430 CRR) enthält die generellen Vorgaben zur Ermittlung und Meldung der Leverage Ratio. Am 10. Oktober 2014 hat die EU-Kommission einen Rechtsakt in Form einer Delegierten Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf die Verschuldungsquote erlassen (Delegierte Verordnung (EU) 2015/62). Die Verordnung wurde am 17. Januar 2015 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Der Standard für die Offenlegung wurde mittels Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der EU-Kommission vom 15. Februar 2016 zur „Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote durch die Institute gemäß der CRR“ am 16. Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und berücksichtigt die Vorgaben der Delegierten Verordnung. Der Standard enthält einheitliche Vorgaben für die Offenlegung und erfordert detaillierte Aufschlüsselungen zur Zusammensetzung der Leverage Ratio, um die Transparenz und die Vergleichbarkeit der Verschuldungsquoten zwischen den Banken zu erhöhen.

Quantitative und qualitative Informationen über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (a) bis (c) und (e) CRR)

Sämtliche nachfolgende Offenlegungstabellen basieren dabei auf folgenden Referenzdaten.

Nenners (Gesamtrisikopositionsmessgröße) der Verschuldungsquote im Sinne des Artikels 451 Abs. 1 (b) CRR mit ihren jeweils anzusetzenden Werten zum Berichtsstichtag.

Tabelle 19: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)

	30.6.2019	31.3.2019	
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))			
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	228.107	228.602
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	- 295	- 281
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	227.812	228.321
Risikopositionen aus Derivaten			
4	Wiederbeschaffungskosten <i>aller</i> Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	11.897	12.084
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf <i>alle</i> Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	21.417	21.224
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	0	0
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	0	0
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	- 11.296	- 9.489
8	(Ausgeschlossener Zentraler Gegenparteien (ZGP)-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	0	0
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	8.605	10.366
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	- 7.302	- 8.853
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	23.321	25.332
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)			
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	23.700	27.784
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	- 3.920	- 3.288
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	5.748	6.549
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	0	0
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	0	0
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	25.528	31.045
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen			
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	129.670	139.895
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 67.110	- 67.064
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	62.560	72.831
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen			
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	0	0
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	0	0
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße			
20	Kernkapital	15.559	15.515
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	339.221	357.529
Verschuldungsquote			
22	Verschuldungsquote	4,59%	4,34%
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen			
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Übergangsregelung	Übergangsregelung
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0

6. Verschuldung (Artikel 451 CRR) (FORTSETZUNG)

Auf Basis des Wahlrechts gemäß Artikel 499 Abs. 2 und Abs. 3 CRR legt die HVB für die offenzulegenden Informationen über die zum Quartalsende ermittelte Verschuldungsquote seit dem 1. Januar 2015 unverändert das Kernkapital unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß Teil 10 Titel I und II CRR (phase-in, transitional provisions) als Kapitalmessgröße (Zähler) zugrunde (vgl. Zeile EU-23 in vorstehender Tabelle 19).

Der Anstieg der Verschuldungsquote im Vergleich zum Stichtag 31. März 2019 in Zeile 22 resultiert hauptsächlich aus einer gesunkenen Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 21), was im Wesentlichen auf den Rückgang der außerbilanziellen Risikopositionen (Zeile 19) und der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Zeile 16) zurückzuführen ist.

Die nachfolgende Tabelle 20 (LRSpI) beinhaltet eine weitere Aufschlüsselung der in die Berechnung der Verschuldungsquote einfließenden Exposuregrößen hinsichtlich der Art der jeweiligen Risikopositionen.

Tabelle 20: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

		30.6.2019	31.3.2019
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	228.107	228.602
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	27.556	27.155
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	200.550	201.447
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	378	376
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	39.891	43.390
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die <i>nicht</i> wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	0	0
EU-7	Institute	19.588	19.264
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	42.807	42.778
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	6.538	6.269
EU-10	Unternehmen	63.412	61.117
EU-11	Ausgefallene Positionen	1.435	1.489
EU-12	Sonstige Risikopositionen (zum Beispiel Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	26.503	26.764

In nachfolgender Tabelle 21 (LRSum) legt die HVB die Abstimmung der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Leverage Ratio (Nenner) mit den zum Berichtsstichtag bilanzierten Aktiva für die HVB offen. Die

Zahlen stehen im Einklang mit den zum Berichtsstichtag im Rahmen von FINREP (HGB) an die Aufsichtsbehörden gemeldeten Werte.

Tabelle 21: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)

	30.6.2019	31.3.2019	
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	260.552	264.286
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	0	0
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	0	0
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	9.952	13.333
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	5.748	6.549
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	62.560	72.831
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	0	0
7	Sonstige Anpassungen	410	531
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	339.221	357.529

Zum Berichtsstichtag bestanden keine nach Artikel 451 Abs. 1 (c) CRR offenzulegenden Beträge für ausgebuchte Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Abs. 13 CRR (vgl. Tabelle 19, Zeile EU-24).

Der Rückgang der Gesamtrisikopositionsmessgröße (Zeile 8) ergibt sich im Wesentlichen aus einem Rückgang der außerbilanziellen Posten (Zeile 6) und der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Zeile 5 und z.T. Zeile 1).

Qualitative Information über die Verschuldung (Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR)

Die HVB hat Verfahren zur Berechnung und Überwachung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung etabliert, die im Hinblick auf Artikel 451 Abs. 1 (d) CRR nachfolgend beschrieben werden. Die Leverage Ratio ist dabei Bestandteil des Rahmenwerks der HVB Group zum Risikoappetit.

Die Steuerung der HVB erfolgt im Rahmen der Gesamtbanksteuerung der HVB Group. Die für die HVB Group festgelegten Steuerungsgrößen dienen der Erfolgsbeurteilung der Geschäfts- und Risikostrategie und werden im Rahmen des Planungsprozesses über den festgelegten

mehrwährigen Zeitraum definiert sowie regelmäßig überprüft. Zur Steuerung der HVB Group wurden für alle Geschäftsbereiche allgemeingültige Key Performance Indicators (KPIs) definiert. Mit diesen KPIs werden die Aspekte Rentabilität/Profitabilität, Wachstum, Restriktionen/Limitierungen und Nachhaltigkeit verankert.

Zur Beurteilung und Vermeidung des Risikos einer übermäßigen Verschuldung ist die Leverage Ratio nach der Delegierten Verordnung seit 2016 integraler Bestandteil der Gesamtbanksteuerung und dabei als KPI für den Aspekt Restriktionen/Limitierungen im Rahmen des Banksteuerungskonzepts und des Risk Appetite Frameworks der HVB Group definiert.

Die regelmäßige Überwachung (Abgleich „Ist“ zu „Budget“) mittels entsprechender bankinterner Ziel-(Targets), Schwellen-(Trigger) und Limitwerten sowie der internen Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regelmäßigen KPI-Reportings an den Vorstand der HVB. Die fortlaufende Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung von Risiken und stellt sicher, dass erforderliche Maßnahmen und Verfahren rechtzeitig ergriffen werden können, um damit dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenzuwirken. In 2019 wurde im Rahmenwerk der HVB Group zum Risikoappetit und dem daraus abgeleiteten KPI-Set für die Leverage Ratio ein Zielwert von 4,5% festgelegt.

7. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR)

Tabelle 22 legt in Bezug auf Kredite und Schuldverschreibungen den Umfang offen, in dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, unabhängig davon, ob die Berechnung der RWA nach dem Standardansatz oder nach dem IRB-Ansatz erfolgt. Hierbei werden

gänzlich unbesicherte Risikopositionen in Spalte a und voll- sowie teilbesicherte Risikopositionen in Spalte b mit ihrem vollen Buchwert gezeigt.

Tabelle 22: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR)

	A	B	C	D	E
	UNBESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN – BUCHWERT	DURCH SICHERHEITEN BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH FINANZGARANTIE BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN	DURCH KREDITDERIVATE BESICHERTE RISIKOPOSITIONEN
1 Kredite insgesamt	68.786	59.394	49.342	4.932	—
2 Schuldverschreibungen insgesamt	27.119	2.925	—	2.918	—
3 Gesamte Risikopositionen	95.905	62.319	49.342	7.850	—
4 Davon ausgefallen	675	644	522	41	—

Tabelle 23: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR)

	A	B	C	D	E	F
	FORDERUNGEN VOR KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG		FORDERUNGEN NACH KREDITUMRECHNUNGSFAKTOR UND KREDITRISIKOMINDERUNG		RWA UND RWA-DICHTE	
	BILANZIELLER BETRAG	AUSSER-BILANZIELLER BETRAG	BILANZIELLER BETRAG	AUSSER-BILANZIELLER BETRAG	RWA	RWA-DICHTE
1 Zentralstaaten oder Zentralbanken	10.309	5	15.048	77	0	0%
2 Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	14.220	893	15.453	43	34	0%
3 Öffentliche Stellen	3.930	3	4.096	1	2	0%
4 Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0	0	0	0	0%
5 Internationale Organisationen	0	0	0	0	0	0%
6 Institute	246	96	247	5	51	20%
7 Unternehmen	1.976	5.033	1.881	1.595	2.562	74%
8 Mengengeschäft	342	556	306	46	253	72%
9 Durch Immobilien besichert	323	2	323	1	124	38%
10 Ausgefallene Forderungen	79	42	68	19	116	133%
11 Mit besonders hohem Risiko verbundene Forderungen	21	0	19	0	28	150%
12 Gedeckte Schuldverschreibungen	378	0	378	0	79	21%
13 Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	369	83	369	16	217	56%
14 Organismen für gemeinsame Anlagen	677	0	677	0	625	92%
15 Beteiligungen	0	0	0	0	0	0%
16 Sonstige Posten	0	0	0	0	0	0%
17 Gesamt	32.869	6.714	38.867	1.804	4.090	10%

Die nachstehende Tabelle 24 stellt den Umfang der Kreditrisikominderungseffekte von finanziellen Sicherheiten, Garantien, Grundpfandrechten und sonstigen Sicherheiten auf sämtliche Positionen im KSA dar. Dargestellt werden die in den jeweiligen KSA-Forderungsklassen effektiv besicherten Positionswerte unter Berücksichtigung des gemäß

der CRR ermittelten Sicherheitenwerts. Bei der Berücksichtigung von finanziellen Sicherheiten wendet die HVB die umfassende Methode gemäß den Artikeln 223 bis 228 CRR an. In Höhe des ermittelten Werts der finanziellen Sicherheit wird der Risikopositionswert entsprechend reduziert.

Tabelle 24: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)

	FINANZIELLE SICHERHEITEN	GARANTIEN	GRUNDPFAND- RECHTE	KREDITDERIVATE	SONSTIGE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	—	—	—	—	—	—
Regionalregierungen oder Gebietskörperschaften	—	—	—	—	—	—
Öffentliche Stellen	—	—	—	—	—	—
Institute	26	0	—	—	—	26
Unternehmen	736	389	—	—	0	1.124
Mengengeschäft	13	34	—	—	2	48
Durch Immobilien besichert	—	—	325	—	—	325
Ausgefallene Forderungen	2	9	4	—	0	16
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	0	2	—	—	—	2
Gesamt	776	434	330	—	2	1.542

Die nachfolgende Tabelle 25 stellt den Umfang der durch Garantien und Kreditderivate besicherten Forderungswerte dar. Für diese Sicherheiten wird, wie oben dargestellt, der Substitutionsansatz verwendet.

Tabelle 25: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)

	GARANTIEN	KREDITDERIVATE	GESAMT
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.862	—	1.862
Institute	1.833	—	1.833
Unternehmen	5.915	—	5.915
<i>Davon: Spezialfinanzierungen</i>	340	—	340
<i>Davon: KMU</i>	814	—	814
Mengengeschäft	132	—	132
<i>Davon: Durch Immobilien besicherte Forderungen</i>	18	—	18
<i>Davon: KMU</i>	10	—	10
<i>Davon: Qualifiziert revolving</i>	0	—	0
<i>Davon: Sonstiges Mengengeschäft</i>	113	—	113
<i>Davon: KMU</i>	41	—	41
Gesamt	9.742	—	9.742

7. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Artikel 453 CRR) (FORTSETZUNG)

Tabelle 26: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR)

	A	B
	RWA VOR KREDITDERIVATEN	TATSÄCHLICHE RWA
1 Forderungen im FIRB-Ansatz		
2 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
3 Institute	—	—
4 Unternehmen – KMU	—	—
5 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
6 Unternehmen – Sonstige	—	—
7 Forderungen im AIRB-Ansatz		
8 Zentralstaaten und Zentralbanken	—	—
9 Institute	—	—
10 Unternehmen – KMU	—	—
11 Unternehmen – Spezialfinanzierung	—	—
12 Unternehmen – Sonstige	23	10
13 Mengengeschäft – KMU durch Immobilien besichert	—	—
14 Mengengeschäft – Nicht-KMU durch Immobilien besichert	—	—
15 Mengengeschäft – Qualifiziert revolving	—	—
16 Mengengeschäft – Sonstige KMU	—	—
17 Mengengeschäft – Sonstige Nicht-KMU	—	—
18 Beteiligungen im IRB-Ansatz	—	—
19 Sonstige Aktiva, bei denen es sich nicht um Kreditverpflichtungen handelt	—	—
20 Gesamt	23	10

Gemäß Artikel 193 Abs. 6 (a) und (b) CRR werden Risikopositionen in die durch die jeweiligen Kreditrisikominderungsinstrumente abgedeckten Einzelteile unterteilt und der risikogewichtete Positionsbetrag für jeden gemäß Buchstabe a erhaltenen Einzelteil gesondert nach den Bestimmungen des Teil 3 Titel II Kapitel 2 und Kapitel 4 CRR berechnet.

Kreditderivate können gemäß Artikel 216 Abs. 1 CRR als Absicherung ohne Sicherheitsleistung anerkannt und analog zu Garantien als Substitutionssicherheit behandelt werden. Im Falle einer Substitution ändert sich neben den Risikoparametern auch die Forderungsklasse.

A.1 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über die Eigenmittelstruktur und die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen	8
Tabelle 2: Überleitungsrechnung (Artikel 437 Abs. 1 (a) CRR)	9
Tabelle 3: Aufgliederung der Überleitungskorrekturen	10
Tabelle 4: EU OV1 Übersicht über risikogewichtete Aktiva (RWA)	12
Tabelle 5: Eigenmittelanforderungen und RWA nach KSA- und IRBA-Risikopositionsklassen	14
Tabelle 6: Eigenmittelanforderungen und RWA aus Marktrisikopositionen	15
Tabelle 7: Eigenmittelanforderungen und RWA aus IRB-Beteiligungsrisikopositionen	15
Tabelle 8: EU CR10 Beteiligungen nach dem einfachen risikogewichteten Ansatz	16
Tabelle 9: EU CR8 RWA-Flussrechnung der Kreditrisiken gemäß IRB-Ansatz	16
Tabelle 10: EU CCR7 RWA-Flussrechnung der Gegenparteiausfallrisiken nach der auf einem internen Modell beruhenden Methode (IMM)	17
Tabelle 11: EU CR1-A Kreditqualität von Risikopositionen nach Risikopositionsklasse und Instrument (Artikel 442 (g) und (h) CRR)	18
Tabelle 12: EU CR1-B Kreditqualität von Risikopositionen nach Wirtschaftszweigen (Artikel 442 (g) CRR)	20
Tabelle 13: EU CR1-C Kreditqualität von Risikopositionen nach geografischen Gebieten (Artikel 442 (h) CRR)	20
Tabelle 14: EU CR2-A Änderungen im Bestand der allgemeinen und spezifischen Kreditrisikoanpassungen (Artikel 442 (i) CRR)	22
Tabelle 15: EU CR2-B Änderungen im Bestand ausgefallener und wertgeminderter Kredite und Schuldverschreibungen (Artikel 442 (i) CRR)	23
Tabelle 16: EU CR1-D Laufzeitenstruktur von überfälligen Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (h) CRR)	23
Tabelle 17: EU CR1-E Notleidende und gestundete Risikopositionen (Artikel 442 (g) und (i) CRR)	24
Tabelle 18: Referenzdaten für die Offenlegung der CRR-Verschuldungsquote	26
Tabelle 19: Offenlegung der Verschuldungsquote – (LRCom) (Artikel 451 Abs. 1 (a), (b) und (c) CRR)	27
Tabelle 20: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpI) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	28
Tabelle 21: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote – (LRSum) (Artikel 451 Abs. 1 (b) CRR)	29
Tabelle 22: EU CR3 Kreditrisikominderungstechniken – Übersicht (Artikel 453 (f) und (g) CRR)	30
Tabelle 23: EU CR4 Standardansatz – Kreditrisiko und Wirkung der Kreditrisikominderung (Artikel 453 (f) CRR)	30
Tabelle 24: Besicherte KSA-Positionswerte (Artikel 453 (f) CRR)	31
Tabelle 25: Besicherte IRBA-Positionswerte (Artikel 453 (g) CRR)	31
Tabelle 26: EU CR7 IRB-Ansatz – Auswirkungen von als Kreditrisikominderungstechniken genutzten Kreditderivaten auf RWA (Artikel 453 (g) CRR)	32
Tabelle 27 (Anhang): Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR	36
Tabelle 28 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2019	41
Tabelle 29 (Anhang): Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2019	42

A.2 Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz	IRBA/IRB	Auf internen Einstufungen basierender Ansatz (IRB-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 3 CRR)
A-SRI/O-SIB	Anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI), Other Systemically Important Banks (O-SIB)	ITS	Implementing Technical Standard
AT1	Additional Tier 1 (zusätzliches Kernkapital)	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
CCR	Counterparty Credit Risk (Gegenparteiausfallrisiko)	KSA/SA	Kreditrisikostandardansatz (KSA-Ansatz, vgl. Teil 3 Titel II, Kapitel 2 CRR)
CET1	Common Equity Tier 1 (hartes Kernkapital)	KWG	Kreditwesengesetz
COREP	Common Reporting Framework	LGD	Loss Given Default (aufsichtsrechtliche Verlustquote bei Ausfall)
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV)	OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen
CRR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation)	PD	Probability of Default (Ausfallwahrscheinlichkeit)
CVA	Credit Value Adjustments	RTS	Reporting Technical Standard
EBA	European Banking Authority (Europäische Bankenaufsichtsbehörde)	RWA	Risikogewichtete Aktiva
EU	Europäische Union	SFT	Securities Financing Transaction (Wertpapierfinanzierungsgeschäft)
FINREP	Financial Reporting Framework	SolvV	Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)
GL	Guideline (Leitlinie)	TC	Total Capital (Eigenkapital)
G-SRI/G-SIB	Global systemrelevante Institute (G-SRI), Global Systemically Important Banks (G-SIB)	Tier 1 (T1)	Kernkapital (bestehend aus CET1 + AT1)
HGB	Handelsgesetzbuch	Tier 2 (T2)	Ergänzungskapital
HVB	Abkürzung des Markennamens – wird im Dokument für den Firmennamen „UniCredit Bank AG, München“ gebraucht	UniCredit	Markenname der UniCredit S.p.A.
HVB Group	Steht für den HVB Konzern, der sich aus der UniCredit Bank AG mit seinen verbundenen Unternehmen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) zusammensetzt	UniCredit Gruppe	Steht für die UniCredit S.p.A., Mailand, Italien und deren Tochtergesellschaften
IMA	Interner Modellansatz für das Marktrisiko	ZGP	Zentrale Gegenpartei

A.3 Offenlegung der Eigenmittel zum 30. Juni 2019

Tabelle 27: Spezifische Eigenmittelelemente im Sinne von Artikel 437 Abs. 1 (d) und (e) CRR

		30.6.2019	31.3.2019	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR
Hartes Kernkapital: Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (1)	12.199	12.199	26 (1), 27, 28, 29
	davon Stammaktien	2.407	2.407	Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 Absatz 3
2	Einbehaltene Gewinne	3.155	3.155	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	k. A.	k. A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	638	638	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	k. A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	k. A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	0	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	15.992	15.992	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 98	- 84	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 6	- 6	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	k. A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	k. A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	- 137	- 157	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 83	- 102	36 (1) (e), 41
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (f), 42
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (3)	0	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250% zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	- 3	- 3	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag) (4)	0	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 3	- 3	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)

	30.6.2019	31.3.2019	
	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10%, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag) (5)	0	0 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65% liegt (negativer Betrag) (6)	0	0 48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	0 36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	0 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	k. A. 36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A. 36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	0 36 (1) (j)
	Sonstige Bestandteile oder Abzüge bezüglich des harten Kernkapitals	- 104	- 125
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 432	- 477
29	Hartes Kernkapital (CET1)	15.559	15.515
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio (7)	k. A.	k. A. 51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.	k. A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.	k. A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	k. A. 486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A. 85, 86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A. 486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0	0
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	k. A. 52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A. 56 (b), 58
39	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag)	0	0 56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte und indirekte synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspostitionen) (negativer Betrag) (8)	k. A.	k. A. 56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld	0	0
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	k. A. 56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0	0
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0	0
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	15.559	15.515

A Anhang (FORTSETZUNG)

		30.6.2019	31.3.2019	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	340	404	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	42	42	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1 -Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	k. A.	87, 88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	k. A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	184	226	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	567	672	
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anforderungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag) (9)	- 3	- 7	63 (b) (i), 66 (a), 67
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	k. A.	66 (b), 68
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag) (2)	0	0	66 (c), 69, 70, 79
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (11)	k. A.	k. A.	66 (d), 69, 79
56	In der EU: leeres Feld			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 3	- 7	
58	Ergänzungskapital (T2)	564	665	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	16.123	16.180	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	79.514	77.702	
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,6%	20,0%	92 (2) (a)
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	19,6%	20,0%	92 (2) (b)
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	20,3%	20,9%	92 (2) (c)
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,06%	7,064%	CRD 128, 129, 130, 131, 133
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,500%	2,5%	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,06%	0,064%	
67	davon: Systemrisikopuffer	0,00%	0,00%	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0,00%	0,00%	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrages)	15,07%	15,467%	CRD 128
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

		30.6.2019	31.3.2019	
		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG		(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER CRR
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	639	669	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	33	34	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10% verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	k. A.	k. A.	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	714	714	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	64	67	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	184	226	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	334	324	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 1. Januar 2022)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wenn Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wenn Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2 -Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	42	42	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	672	672	484 (5), 486 (4) und (5)

Nachfolgend werden zu einzelnen spezifischen Eigenmittelelementen weiterführende Erläuterungen (gekennzeichnet mittels Fußnoten 1 bis 11) gegeben:

- Die Position setzt sich zusammen aus Stammaktien in Höhe von 2.407 Mio € und der Kapitalrücklage in Höhe von 9.791 Mio €.
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller Positionen in Kapitalinstrumenten an Unternehmen der Finanzbranche, an denen keine wesentliche Beteiligung besteht, unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 72).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme aller direkten, indirekten und synthetischen Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält unter dem für die Bestimmung des Kapitalabzugs maßgeblichen Schwellenwert von 10% des harten Kernkapitals (siehe hierzu Position 73).
- Zum Berichtszeitpunkt lag die Gesamtsumme der qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors unterhalb von 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts. Keine qualifizierte Beteiligung überschritt 15% der anrechenbaren Eigenmittel.

5. Zum Berichtszeitpunkt lagen keine von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren, vor.
6. Zum Berichtszeitpunkt lag die Summe aus nicht in Abzug gebrachten Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält und nicht in Abzug gebrachten, von der künftigen Rentabilität abhängigen latenten Steueransprüchen, welche aus temporären Differenzen resultieren, unter dem für einen Kapitalabzug maßgeblichen Schwellenwert von 17,65% des harten Kernkapitals.
7. Die HVB hat keine Kapitalinstrumente emittiert, die zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals zählen.
8. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
9. Die Position umfasst sowohl tatsächlich gehaltene Positionen in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen, als auch eventuelle Verpflichtungen zum Rückkauf solcher Instrumente.
10. Zum Berichtszeitpunkt bestanden keine Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält.
11. Die HVB sieht von einer dauerhaften Anrechnung der auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt, ab.

A.4 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente¹⁾ – Hartes Kernkapital (CET1) zum 30. Juni 2019

Tabelle 28

MERKMAL		
1	Emittent	UniCredit Bank AG
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	DE0008022005
3	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG		
4	CRR-Übergangsregelungen	Hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo und konsolidiert
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Aktie – Art. 28 CRR
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in Millionen Euro, Stand letzter Meldestichtag)	2.407,0 k. A.
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen)	2.407,0
	Ausgabewährung	EUR
	Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)	2.407,0
9a	Ausgabepreis	k. A.
9b	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k. A.
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	keine Fälligkeit
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag	k. A.
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
COUPONS/DIVIDENDEN		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

¹⁾ Gemäß Art. 437 Abs. 1 (b) CRR und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 – Anhang II. Die Angabe „k. A.“ erfolgt immer dann, wenn die Frage nicht anwendbar ist (gilt analog auch für die nachfolgenden Tabellen)

A.5 Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente – Ergänzungskapital (Tier 2) zum 30. Juni 2019

Tabelle 29

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 1	INSTRUMENT 2	INSTRUMENT 3	INSTRUMENT 4
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0104764377	XS0105174352	XS0105656267	XS0114878233
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
39,4	12,0	12,0	1,7
k. A.	Disagio	Disagio	Amortisation, Disagio, Rückkäufe
39,4	12,0	15,2	8,0
EUR	EUR	EUR	EUR
39,4	12,0	15,2	8,0
100,0	99,8	79,2	99,7
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
26.11.1999	13.12.1999	21.12.1999	1.8.2000
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
19.11.2029	13.12.2024	21.12.2029	3.8.2020
Nein	Nein	Nein	Ja
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	steuerliche Kündigungsmöglichkeit: zum Kapitalbetrag + aufgelaufene Zinsen
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Fest	Fest	Variabel
Euribor 6M + 0,62% p.a.	2% p.a. vom Ausgabebetrag bis 13.12.2004; 9% p.a. ab 13.12.2004	5% p.a.	Euribor 6M + 0,65% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUF SICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 5	INSTRUMENT 6	INSTRUMENT 7	INSTRUMENT 8
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
XS0119485885	XS0120851174	A1982_SL0086	A1982_SL0100
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
3,5	3,0	96,0	25,0
Amortisation	Amortisation	k. A.	k. A.
13,5	10,0	96,0	25,0
EUR	EUR	EUR	EUR
13,5	10,0	96,0	25,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
23.10.2000	22.12.2000	25.01.2001	22.8.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
23.10.2020	22.12.2020	27.01.2031	22.8.2031
Nein	Nein	Ja	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	regulatorische Kündigungsmöglichkeit, 100%	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,70% p.a.	67% des Euro CMS 10J; min. 4,85% p.a. und max. 5,85% p.a.	Euribor 6 M + 0,65% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 9	INSTRUMENT 10	INSTRUMENT 11	INSTRUMENT 12
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0101	A1982_SL0102	A1982_SL0103	A1982_SL0107
Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
35,0	60,0	11,5	19,4
k. A.	k. A.	Amortisation	Amortisation
35,0	60,0	25,0	40,0
EUR	EUR	EUR	EUR
35,0	60,0	25,0	40,0
100,0	100,0	100,0	100,0
100,0	100,0	100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
01.10.2001	28.12.2001	19.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
01.8.2031	28.12.2031	19.10.2021	30.11.2021
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Variabel	Variabel	Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 6M + 0,75% p.a.
Nein	Nein	Nein	Nein
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Nein	Nein	Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein	Nein	Nein
k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

A Anhang (FORTSETZUNG)

MERKMAL	
1	Emittent
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)
3	Für das Instrument geltendes Recht
AUFSICHTSRECHTLICHE BEHANDLUNG	
4	CRR-Übergangsregelungen
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)
9	Nennwert des Instruments, in Ausgabewährung (in Millionen) Ausgabewährung Nennwert des Instruments, in Berichtswährung (in Millionen Euro)
9a	Ausgabepreis
9b	Tilgungspreis
10	Rechnungslegungsklassifikation
11	Ursprüngliches Ausgabedatum
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht
15a	Wählbarer Kündigungstermin und Tilgungsbetrag
15b	Bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar
COUPONS/DIVIDENDEN	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes
22	Nicht kumulativ oder kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird
30	Herabschreibungsmerkmale
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen

INSTRUMENT 13	INSTRUMENT 14
UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG
A1982_SL0105	A1982_SL0106
Deutsches Recht	Deutsches Recht
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Ergänzungskapital	Ergänzungskapital
Solo und konsolidiert	Solo und konsolidiert
Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR	Nachrangige Verbindlichkeit – Art. 62 CRR
9,7	12,0
Amortisation	k. A.
20,0	12,0
EUR	EUR
20,0	12,0
100,0	100,0
100,0	100,0
Passivum – fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
03.12.2001	30.11.2001
mit Verfalltermin	mit Verfalltermin
03.12.2021	30.10.2031
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Nein	Nein
k. A.	k. A.
Variabel	Variabel
Euribor 3M + 0,75% p.a.	Euribor 3M + 0,75% p.a.
Nein	Nein
Zwingend	Zwingend
Zwingend	Zwingend
Nein	Nein
Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
Nein	Nein
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
k. A.	k. A.
Senior – senior non preferred	Senior – senior non preferred
Nein	Nein
k. A.	k. A.

Disclaimer

Dieser Offenlegungsbericht dient ausschließlich dem Zweck, den geltenden aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts beziehen sich auf den 30.6.2019 als Berichtsstichtag. Die Inhalte dieses Offenlegungsberichts basieren – soweit nicht explizit anders bezeichnet – auf der am Berichtsstichtag geltenden Rechtslage. Deren Interpretation kann auch in Zukunft Veränderungen unterliegen bzw. durch aufsichtsrechtliche Vorgaben (Regulierungsstandards etc.) weiter konkretisiert werden. Dies kann dazu führen, dass zukünftige Offenlegungsberichte anders zu strukturieren sind, andere Inhalte aufweisen und/oder auf anderen Daten basieren und deshalb nicht mit früheren Veröffentlichungen vergleichbar sind. Soweit der Offenlegungsbericht zukunftsgerichtete Aussagen tätigt, basiert er auf derzeitigen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen, für die die HVB keinerlei Gewähr übernimmt. Zukünftige Entwicklungen unterliegen naturgemäß einer Vielzahl von Faktoren, auf die die HVB keinen Einfluss hat, und können daher erheblich von den in diesem Bericht getroffenen Prognosen, Erwartungen und Einschätzungen abweichen. Die HVB übernimmt – außerhalb der bestehenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben – keinerlei Verpflichtung, die Inhalte dieses Offenlegungsberichts ganz oder teilweise regelmäßig oder im Einzelfall zu aktualisieren oder weitere Veröffentlichungen vorzunehmen.